

Landesbehindertenbeauftragter, Am Markt 20, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG  
Herr Jürgen Steuer  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
**27-18 ABP**  
30.05.2018

## Stellungnahme zu dem geplanten Umbau der Umsteiganlage Gröpelingen

Sehr geehrter Herr Steuer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich zu dem geplanten Umbau der Umsteiganlage Gröpelingen wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) ist den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) gehören zu den baulichen Anforderungen an Straßenbahnen auch Maßnahmen, die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen die Benutzung der für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten Anlagen sowie der Personenfahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen.

Diese gesetzlichen Anforderungen an die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ (RL Barrierefreiheit) vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

a) Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich, dass mit einer Bordhöhe von 24 cm erstmals ein quasi niveaugleicher Einstieg in die Straßenbahnen und Busse an einer Haltestelle gebaut werden soll. Außerdem sind sogenannte doppelte Querungsstellen vorgesehen, die einerseits eine für blinde und stark sehbehinderte Personen sichere Querung mit einer Bordhöhe von 6 cm und andererseits für Personen mit Rollstuhl und Rollator eine „zweite Querungsmöglichkeit“ mit einer Bordabsenkung auf **Nullniveau** vorsehen, wobei im vorliegenden Fall die Absenkung auf 1 cm erfolgen soll.

b) Zum niveaugleichen Einstieg:

Nach Kenntnisstand des Unterzeichners können bei einem niveaugleichen Einstieg Höhenunterschiede sowie Spaltbereiten von bis zu 5 cm entstehen. Diese gelten als noch tolerierbar.

Die Erfahrungen von Personen mit Rollstuhl bei Nutzung des Regio S-Bahn System, bei dem die Barrierefreiheit ebenfalls durch einen niveaugleichen Einstieg gewährleistet werden soll, zeigen jedoch, dass dieser in der Praxis den Anforderungen an die Barrierefreiheit bisher nicht zu erfüllen vermag. Denn auch bei einem Höhenunterschied von lediglich 5 cm zwischen Fahrzeug und Bahnsteig können Personen mit Rollstuhl je nach Größe, Ausstattung und Gewicht unter Umständen nicht mehr in das Fahrzeug gelangen bzw. herauskommen. Eine praktikable Lösung, die auch Personen mit Rollstuhl ein selbstständiges „Ein- und Aussteigen“ ohne fremde Hilfe ermöglicht, besteht bisher nicht.

Auch wenn ein quasi niveaugleicher Einstieg für einen großen Teil der Nutzerinnen und Nutzer von Bussen und Straßenbahnen eine Verbesserung darstellt, ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ein niveaugleicher Einstieg nicht akzeptabel, solange keine technische und praxistaugliche Lösung für Personen mit Rollstuhl besteht, die auch ihnen einen barrierefreien Ein- und Ausstieg garantiert.

c) Doppelte Querungsstellen:

Nach den vorgelegten Planunterlagen soll der Bahnsteig, der eine Höhe von 24 cm haben soll, rampenförmig bis auf ein Niveau von 6 cm abgesenkt werden. Bei der erreichten Bordhöhe von 6 cm beginnt der insgesamt 6 m breite Überweg, der dann weiter absinkt auf eine Bordhöhe von 3 cm. Die Bordhöhe von 3 cm fällt auf einer Länge von 2,50 m ab eine Bordhöhe von 1 cm. Ein 1 m breiter Bereich des Überwegs verbleibt auf dem Niveau von 1 cm. Auf der anderen Seite dieser „1 cm Absenkung“ steigt das Board innerhalb der Querungsstelle wieder an auf ein Niveau von 6 cm. Das Mittelstück der Querung hat eine Bordhöhe von 1 cm bis 3 cm, und zwar auf einer Gesamtbreite von 3 m. Nicht erkennbar ist dabei, wie bei der vorgesehenen Gestaltung der Querungsstelle die Richtungs- sowie die Sperrfelder verlegt werden sollen.

Auffallend bei den geplanten Querungsstellen ist darüber hinaus, dass nicht alle Querungsstellen rechtwinklig zur Fahrbahn bzw. Gleistrasse verlaufen. Daher werden die entsprechenden Richtungsfelder schräg zur Fahrbahn in Laufrichtung ausgerichtet.

Insgesamt entspricht die Gestaltung der vorgesehenen doppelten Querungsstelle nicht den Anforderungen der DIN 18040-3 in Verbindung mit DIN 32984. Unter Ziff. 5.3.2.2 heißt es in der genannten Norm:

### **5.3.3 Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe**

*Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe weisen separate Bereiche auf für Menschen, die auf Rollstuhl und Rollator angewiesen sind einerseits und für blinde und sehbehinderte Menschen andererseits (Bilder 14 und 15). Der Querungsbereich für blinde und sehbehinderte Menschen liegt auf der kreuzungsabgewandten Seite, der der Rollstuhl- und Rollatornutzer auf der kreuzungszugewandten Seite.*

*Ein Querungsbereich mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm ist für blinde und sehbehinderte Menschen sicher ertastbar.*

*Zu diesem Querungsbereich führt eine Kombination aus Auffindestreifen und Richtungsfeld.*

*Für Rollstuhl- und Rollatornutzer ist bei Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe der Querungsbereich bis auf das Fahrbahnniveau abgesenkt. Die Bereiche mit Bordhöhen unter 3 cm sind für blinde und sehbehinderte Menschen durch ein Sperrfeld abzusichern. Dieses Sperrfeld besteht aus Rippenstrukturen (siehe Anmerkung Tabelle in Bild 1) parallel zum Bord von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm Tiefe über die gesamte Breite der Absenkung.*

*ANMERKUNG Bordabsenkungen bis auf Fahrbahnniveau, die breiter sind als 1 m, können eine Gefährdung für blinde und sehbehinderte Menschen darstellen: Es besteht die Gefahr, dass die Trennlinie zwischen sicherem Gehweg und Fahrbahn mit dem Langstock und/oder den Füßen nicht ausreichend eindeutig wahrnehmbar ist und sie unbeabsichtigt auf die Fahrbahn geraten.*

*(Siehe auch Bild 14 — Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe, mit Lichtsignalanlage)*

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Steinbrück', with a stylized flourish at the end.

Dr. Joachim Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte